

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Watts Benelux BVBA

I. Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Watts Benelux BVBA, mit Sitz am Beernemsesteenweg 77A in 8750 Wingene (Belgien) (im Folgenden „der Verkäufer“), abgegebenen Angebote, geschlossenen Verträge und erbrachten Lieferungen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen (im Folgenden „der Käufer“) und dem Verkäufer unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden gemeinsam „der Vertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Alle anderslautenden Bedingungen des Käufers gelten als nicht existent und werden ausdrücklich ausgeschlossen, ohne dass der Verkäufer gegen diese erst in irgendeiner Form Einspruch zu erheben hat. Sie beschränken in keiner Weise die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, außer wenn beide Parteien ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart haben. In letzterem Falle gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch in ergänzender Weise.

Der Käufer wurde vor Vertragsabschluss über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert. Mit der Annahme eines Angebots und der Erteilung einer Bestellung erklärt der Käufer, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und verstanden hat und vorbehaltlos akzeptiert.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nicht stillschweigend abgewichen werden. Die bloße Duldung eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers bedeutet nicht, dass der Verkäufer auf den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichtet.

2. Angebot:

Die Angebote sind für eine Dauer von 6 Wochen ab dem Versanddatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Angebote gelten als Ganzes und sind unteilbar. Sie verstehen sich lediglich als Vorschlag des Verkäufers und sind für den Verkäufer nicht bindend.

Die vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben gelten als richtig und vollständig und dienen als Grundlage für das Angebot des Verkäufers. Der Käufer ist grundsätzlich selbst für die Wahl der verkauften Waren verantwortlich. Bei den verkauften Waren handelt es sich um Standardwaren, die nicht speziell nach den Wünschen des Kunden hergestellt wurden (außer im Falle von Sonderanfertigungen). Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, führt der Verkäufer grundsätzlich keine speziellen Beratungs- und Untersuchungsarbeiten hinsichtlich der Produktauswahl für den Käufer durch. Der Verkäufer übernimmt somit auch keine Haftung für den Fall, dass die verkauften Waren nicht für den vom Käufer beabsichtigten Zweck oder Gebrauch verwendet werden können.

3. Auftragsbestätigung:

Eine mündliche und schriftliche Bestellung ist für den Käufer grundsätzlich bindend, für den Verkäufer jedoch erst nach schriftlicher Bestätigung seitens des Verkäufers. Der Käufer macht somit auf der Grundlage des erhaltenen Angebots ein Vertragsangebot, welches dann vom Verkäufer angenommen wird oder nicht. Erst mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein für beide Parteien verbindlicher Vertrag zustande.

4. Sonderanfertigungen:

Sonderanfertigungen (Highly Customized Products) sind spezielle bzw. Sonderprodukte, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen eines Kunden zugeschnitten sind und für die der Verkäufer zukünftig keine alternative Verwendung hat. Sonderanfertigungen sind nicht dazu bestimmt, an einen anderen Kunden als den Käufer verkauft zu werden, der das Produkt bestellt hat.

Wenn der Käufer die Bestellung von Sonderanfertigungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, storniert, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer einen Betrag in Höhe der dem Verkäufer bis zum Erhalt der Stornierungserklärung bei der Ausführung der Bestellung entstandenen Kosten und Ausgaben in Rechnung zu stellen. Der Käufer hat dem Verkäufer diesen Betrag zurückzuerstatten.

Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer eine Aufschlüsselung der Kosten und Ausgaben vorlegen. Der zu erstattende Betrag ist in keinem Fall höher als der vereinbarte Preis.

Dem Käufer steht es frei, nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

5. Mittelspersonen (Handelsvertreter oder Agenten):

Die Vertreter des Verkäufers können diesen nur dann rechtlich binden oder Zahlungen für ihn entgegennehmen, wenn der Verkäufer dies im Voraus schriftlich erklärt hat. Eine von den Vertretern des Verkäufers eingegangene Verpflichtung ist für den Verkäufer nur dann bindend, wenn sie von den Geschäftsführern oder Bevollmächtigten des Verkäufers ausdrücklich schriftlich akzeptiert wird.

Dementsprechend sind auch Bestellungen, die über Agenten, Makler oder Vertreter eingehen, für den Verkäufer erst nach seiner schriftlichen Auftragsbestätigung bindend und können Quittungen für Zahlungen nur von einem der Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des Verkäufers unterzeichnet werden.

6. Lieferbedingungen:

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich DAP („Delivery at Place“ - Incoterms 2010) (i) ab 300 EUR netto pro Bestellung oder (ii) unter 300 EUR netto pro Bestellung nach Hinzurechnung der üblichen Transport- und Versandkosten von 20 EUR pro Bestellung, für die der Käufer haftet. Die Parteien können jedoch in gegenseitigem Einvernehmen eine andere Versandart vereinbaren. Die Lieferung umfasst nur die in der Auftragsbestätigung angegebene Ware. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

Erste Lieferung an den neuen Kunden/Käufer gegen Erstattung.

7. *Versand:*

Die Ware und ihr Gewicht gelten als genehmigt und abgenommen, wenn sie das Werk des Verkäufers oder den Ursprungsort, von dem aus die Ware geliefert oder versendet wird, verlässt. Der Käufer hat die Pflicht jegliche Beschädigung, Bruch oder Verlust unverzüglich nach Erhalt der Ware dem Verkäufer zu melden.

8. *Liefertermine:*

Die Liefertermine sind für den Verkäufer unverbindlich und dienen nur als Anhaltspunkt, es sei denn, sie wurden vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt. Der Verkäufer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die angegebenen Lieferzeiten eingehalten werden.

Eine verspätete Lieferung gibt dem Käufer grundsätzlich weder das Recht zur Forderung von Schadensersatz oder einer sonstigen Verzugsstrafe noch zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Stornierung des Verkaufs, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Auch wenn zwischen den Parteien ein besonderer Liefertermin vereinbart wurde, gelten alle Ursachen der Verzögerung, die vom Willen des Verkäufers unabhängig sind, als höhere Gewalt.

Im Falle einer Nichtlieferung erstattet der Verkäufer die eventuell vom Käufer geleisteten Anzahlungen zurück.

Wenn der Käufer die verkaufte Ware nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt abgeholt hat, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen, unter der Voraussetzung der Benachrichtigung des Käufers, ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten. Der Verkäufer behält sich gleichzeitig das Recht vor, Ersatz für Schäden zu verlangen, die ihm durch die Nichtabholung oder verspätete Abholung entstanden sind.

9. *Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt:*

Der Eigentumsübergang der verkauften Ware erfolgt erst, wenn der Käufer alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises (einschließlich etwaiger Verzugskosten, -zinsen und -entschädigung) erfüllt hat.

Bis dahin hat der Käufer nicht das Recht, die Ware zu veräußern, durch Verwendung unbeweglich zu machen, zu verarbeiten, zu verbrauchen, mit anderen beweglichen Sachen zu vermischen, zu verpfänden oder anderweitig zu veräußern. Solange sich der Käufer ganz oder teilweise in Verzug befindet, hat der Verkäufer das Recht, die betreffende Ware zurückzunehmen.

Solange der Eigentumsübergang noch nicht vollständig erfolgt ist, verpflichtet sich der Käufer, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die verkaufte Ware vor teilweisem oder vollständigem Untergang zu schützen und den erforderlichen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Befindet sich die Ware im Besitz eines Dritten, so hat der Käufer dafür zu sorgen, dass der Verkäufer das Recht hat, von diesem Dritten die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verlangen.

Alle Forderungen, die dem Käufer in Bezug auf die Waren, über die er nicht verfügen kann, an Dritte, gleich welcher Identität oder Art, zukommen oder in Zukunft zukommen würden, gehen auf den Verkäufer über, insbesondere bei Veräußerung der betreffenden Waren durch den Käufer oder Beschädigung dieser durch Dritte.

Im Falle einer Pfändung von Waren, die noch Eigentum des Verkäufers sind, benachrichtigt der Käufer den Verkäufer unverzüglich hierüber. Der Käufer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentumsrecht des Verkäufers zu schützen. So hat der Käufer den Dritten, der die betreffende Ware beschlagnahmt, über das Eigentum des Verkäufers zu informieren und den notwendigen Einspruch bzw. Protest zu erheben, um die schnellstmögliche Freigabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu gewährleisten.

Unabhängig von diesem Eigentumsvorbehalt gehen alle Risiken des Verlustes oder der Beschädigung und alle sonstigen Risiken zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder bei nicht individualisierten Waren ab der Individualisierung durch den Verkäufer auf den Vertragspartner über.

10. *Höhere Gewalt:*

Im Falle höherer Gewalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unfälle, Krieg, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Mangel an Transportmaterial, Brand im Betrieb des Verkäufers oder seiner Lieferanten, veränderte wirtschaftliche Bedingungen, Produktionsunterbrechungen, Zulieferprobleme) oder anderer unvorhergesehener Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferung der Ware während der Dauer der höheren Gewalt aufzuschieben, ohne dem Käufer hierfür eine Entschädigung zu schulden.

11. *Art der Ausführung:*

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Änderungen an den zu liefernden Waren vorzunehmen, die er für notwendig hält, dies beispielsweise – jedoch nicht hierauf beschränkt – aufgrund von Änderungen im Produktions- oder Montageprozess.

12. *Annahme — Mängel:*

a. Der Käufer hat unverzüglich nach Entgegennahme der Ware zu überprüfen, ob diese konform des Vertrages ist. Beanstandungen wegen Nichtkonformität der Lieferung und offensichtlicher Mängel sind nur dann rechtskräftig, wenn der Käufer sie innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich per Brief oder E-Mail an den Verkäufer richtet, wobei die Pflicht zum Nachweis des Versands beim Käufer liegt. Wenn der Käufer nicht innerhalb der oben genannten Frist reklamiert oder einen Vorbehalt macht, gilt die gelieferte Ware als vollständig angenommen und kann der Verkäufer nicht mehr für fehlerhafte Lieferung und sichtbare Mängel haftbar gemacht werden. Eine Nichtkonformität der Lieferung und sichtbare Mängel sind grundsätzlich im Frachtbrief (CMR-Frachtbrief) zu vermerken.

Wenn die Lieferung nicht konformer Ware nicht angenommen und die Reklamation dem Verkäufer rechtzeitig mitgeteilt wurde, werden die vom Verkäufer als fehlerhaft anerkannten Teile entweder repariert oder kostenlos ersetzt, ohne dass der Käufer darüber hinaus Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Auflösung des Vertrages erheben kann.

Waren, die konform oder nicht konform des Vertrages sind und die angenommen wurden oder bei denen die Reklamation nicht rechtzeitig beim Verkäufer eingegangen ist, werden nicht repariert oder ersetzt, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

b. Der Verkäufer schützt den Käufer für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Lieferdatum nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor verdeckten Mängeln. Um in den Genuss dieses Schutzes zu kommen, muss der Käufer den Verkäufer jedoch innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Käufer den verdeckten Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, per Einschreiben informieren.

Der Verkäufer haftet nicht für die Qualität oder den Zustand der verkauften Ware, wenn der Mangel hinsichtlich der Qualität oder des Zustands auf eine spezifische, unübliche oder unsachgemäße Verwendung durch den Käufer oder einen Dritten zurückzuführen ist. Der Käufer ist allein verantwortlich für die spezifische Verwendung der verkauften Ware durch ihn oder Dritte. Der Verkäufer ist nicht dazu gehalten, die spezifische, von der gängigen Verwendung abweichende Anwendung der Waren durch den Käufer zu kennen.

Der Verkäufer haftet nur dann für verdeckte Mängel, wenn der Mangel von beiden Vertragspartnern anerkannt wird. Im Falle eines verdeckten Mangels hat der Verkäufer die Wahl, das defekte Teil der verkauften Ware entweder zu reparieren oder zu ersetzen oder den entsprechenden Teil des berechneten Preises zurückzuerstatten. Der Käufer kann keine sonstigen Ersatzleistungen geltend machen.

Wenn der betreffende verkaufte Artikel zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Produktion ist oder in einer geänderten Ausführung hergestellt wird, hat der Verkäufer das Recht, das defekte Teil durch einen gleichartigen Artikel zu ersetzen.

c. Nach Ablauf der oben genannten Frist von sechs Monaten kann der Verkäufer nur noch aufgrund von und entsprechend den Bedingungen der vom Verkäufer gewährten Garantie gemäß Abschnitt II. „Garantie“ für Mängel der verkauften Ware haftbar gemacht werden.

13. Haftung:

Der Verkäufer haftet über seine ausdrücklichen Verpflichtungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung. Dies schließt u. a. jegliche Haftung für leichte und grobe Fehler des Verkäufers aus. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für indirekte oder Folgeschäden, wie z. B. Umsatzeinbußen, allgemeine Kostensteigerungen, Schäden Dritter oder an Waren Dritter usw. Die Gesamthaftung des Verkäufers übersteigt keinesfalls den Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer und Kosten), für den die betreffende Ware, die die Haftung begründet, verkauft wurde.

14. Preise und Zahlung:

Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis versteht sich zuzüglich niederländischer Umsatzsteuer BTW. Alle Steuern und Abgaben gleich welcher Art, die auf den Preis oder auf die Ware erhoben werden, sowie die Kosten für Lieferung, Abholung, Montage, Installation oder Transport gehen in voller Höhe zu Lasten des Käufers.

Wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass sich zwischen dem Zeitpunkt des von ihm abgegebenen Angebots und dem Zeitpunkt der Lieferung der Einkaufspreis der gelieferten Produkte um mindestens 10 % erhöht hat, erhöht sich deren Preis um den gleichen Prozentsatz, höchstens jedoch um 80 % des Gesamtpreises.

Im Angebot kann festgelegt sein, dass eine oder mehrere Anzahlungen zu leisten sind. Mit der Aufgabe der Bestellung erklärt sich der Käufer hiermit einverstanden.

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten unter Angabe der Rechnungsnummer zu begleichen. Zahlungsort ist der Sitz des Verkäufers, wie auf der Rechnung angegeben.

Ein eventueller Widerspruch gegen die Rechnung hat innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung per Einschreiben zu erfolgen.

Bei Nichtbegleichung oder unvollständiger Begleichung der Rechnung innerhalb der geltenden Zahlungsfrist sind automatisch und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat (12 % pro Jahr) zu zahlen, wobei jeder angefangene Monat als ein voller Monat gilt, und zwar ab dem Datum der Fälligkeit der Rechnung. Die Zinsen werden gegebenenfalls pro rata temporis berechnet. Darüber hinaus ist auf jede am Fälligkeitstag nicht bezahlte Rechnung automatisch und ohne Inverzugsetzung ein fester Schadensersatz in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 200 EUR, zu leisten, dies unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen höheren Schaden nachzuweisen und einen höheren Schadensersatz zu erhalten. Die Kosten, die sich aus einer etwaigen Eintreibung der Zahlung der Rechnungen im gerichtlichen Mahnverfahren ergeben, gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

Im Falle einer Nichtbegleichung oder unvollständiger Begleichung einer bestimmten Rechnung innerhalb der gesetzten Frist werden auch alle anderen offenen Beträge sofort von Rechts wegen fällig und zahlbar. Des Weiteren hat der Verkäufer in dem oben genannten Fall das Recht, jeden neuen oder laufenden Vertrag mit dem Käufer auszusetzen oder mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu kündigen, ohne dass der Verkäufer hierfür zur Leistung von jedwedem Schadensersatz gehalten ist und unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadensersatz in Höhe eines pauschalen Schätzwertes von 30 % des Rechnungsbetrages oder einer höheren Entschädigung, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweisen kann.

Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag in Bezug auf die noch zu liefernde Ware als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet seiner Rechte auf jedwede Schadensersatzleistungen und Zinsen wie oben erwähnt.

Wenn das Vertrauen des Verkäufers in die Kreditwürdigkeit des Käufers durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer und/oder andere nachweisbare Ereignisse, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Käufer eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unhaltbar machen, erschüttert wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferung der gesamten Bestellung oder der noch zu liefernden Waren auszusetzen, bis der Käufer die entsprechenden Sicherheiten leisten kann. Wenn sich der Käufer weigert, dem nachzukommen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, dies unbeschadet seiner Rechte auf jedwede Schadensersatzleistungen und Zinsen wie oben erwähnt.

15. *Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:*

Wenn eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie die übrigen Teile der betreffenden Bestimmung in vollem Umfang wirksam und wird die ungültige Bestimmung im Einvernehmen zwischen den Parteien durch eine gleichartige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Inhalt möglichst weitgehend entspricht und das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages möglichst wenig verändert.

16. *Vollständiger Vertrag:*

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den Besonderen Geschäftsbedingungen den gesamten Vertrag und die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und ersetzen alle früheren (mündlichen und schriftlichen) Verträge, Vereinbarungen oder Regelungen, die sich auf den Gegenstand des Vertrages beziehen. Jede Ergänzung oder Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss schriftlich vorgenommen und von einem autorisierten Vertreter des Verkäufers akzeptiert werden.

17. *Einhaltung der Exportkontrollen und Sanktionsgesetze der USA und Europas:*

Der Verkauf oder die Rückgabe der vom Verkäufer gelieferten Produkte erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen über die Ausfuhr oder Wiederausfuhr dieser Produkte (die „Exportkontrollregeln“), einschließlich aller wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen und Handelsembargos, die entweder von der Regierung der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder von einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde in dieser Hinsicht verhängt werden (die „Sanktionsgesetze“). In Bezug auf die vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkte erklärt sich der Käufer mit folgendem einverstanden:

- Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte des Verkäufers nicht zu exportieren, wieder auszuführen oder zu übertragen: (i) an ein Land, Gebiet oder eine Person, an die die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Übertragung gesetzlich verboten ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausfuhrkontrollregeln und die Sanktionsgesetze); oder (ii) an ein Land oder Gebiet, das selbst umfangreicheren Sanktionsgesetzen unterliegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sanktionsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (die „Sanktionierten Gebiete“). Heute sind die sanktionierten Gebiete: Krim, Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien, trotz der Tatsache, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Zukunft sanktionierte Gebiete hinzufügen oder entfernen kann.

- Der Käufer bestätigt, dass er die Produkte nicht für militärische, nukleare oder als Raketenwerfer oder für einen Endverbraucher kauft. Ist dies nicht der Fall, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich per E-Mail an folgende Adresse zu informieren: exportdocuments@wattswater.com.

18. *Zuständiges Gericht:*

Im Falle von Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig.

19. *Anwendbares Recht:*

Der Vertrag unterliegt belgischem Recht, mit Ausnahme der darin enthaltenen kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

II. Garantie

1. *Umfang der Garantie:*

a. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und im Falle eines Weiterverkaufs durch den Käufer dem Endverbraucher (nachfolgend zusammen „Käufer“ genannt), eine zweijährige Garantie auf die vom Verkäufer verkauften Waren, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Die oben genannte Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Herstellung der verkauften Ware.

b. Diese Garantie erstreckt sich auf Mängel an den verwendeten Materialien, Produktions- oder Montagefehler der verkauften Ware und Konstruktionsfehler. Der Käufer hat jedoch den Nachweis zu erbringen, dass ein solcher Mangel oder Fehler nicht die direkte oder indirekte Folge ist von:

- einer fehlerhaften Installation, wobei unter „fehlerhafter Installation“ unter anderem zu verstehen ist:
 - jede Installation durch einen vom Verkäufer nicht anerkannten und nicht registrierten Installateur,
 - jede Installation, die im Widerspruch zu den Maßgaben der technischen Betriebsanleitung des Verkäufers durchgeführt wurde,
 - jede Installation, die nicht in Übereinstimmung mit den Regeln der guten Handwerkskunst/Regeln der Technik durchgeführt wurde,
 - jede Installation, für die der Verkäufer innerhalb von sieben Tagen nach der ersten Inbetriebnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach der oben genannten Lieferung der verkauften Ware, das vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Formular für die Dichtheitsprüfung (im Lieferumfang der verkauften Ware und auch in der technischen Betriebsanleitung des Verkäufers enthalten) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurückerhalten hat;
- einer ungewöhnlichen oder unsachgemäßen Verwendung der verkauften Waren, wobei unter „unsachgemäßer Verwendung“ unter anderem jede Verwendung zu

verstehen ist, die unter Verstoß gegen die technische Betriebsanleitung des Verkäufers erfolgt ist;

- einem Mangel an angemessener Wartung und (jährlicher) Inspektion gemäß den Anleitungen des Verkäufers;
- der Verwendung inkompatibler Ersatzteile oder inkompatiblen Zubehörs;
- nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen, die der Käufer an der Ware vorgenommen hat;
- externen Faktoren.

c. Im Übrigen gilt diese Garantie nur insoweit, als die betreffende verkaufte Ware vom Käufer in voller Höhe gemäß den in Teil I Artikel 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zahlungsbedingungen bezahlt wurde.

2. *Meldung:*

Um diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Käufer den Verkäufer innerhalb der oben genannten Garantiezeit und innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, per Einschreiben informieren. Darüber hinaus kann nur innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Mangels ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Außerdem muss der Mangel vom Käufer und vom Verkäufer gemeinsam festgestellt werden; besteht diesbezüglich keine Übereinstimmung, so kann der Käufer die vorliegende Garantie nicht in Anspruch nehmen.

3. *Erfüllung der Garantieverpflichtung:*

Wenn die vorliegende Garantie in Anspruch genommen werden kann, hat der Verkäufer die Wahl, das defekte Teil der verkauften Ware entweder zu reparieren oder durch ein identisches Teil zu ersetzen oder den entsprechenden Teil des berechneten Preises zurückzuerstatten. Wenn sich der Verkäufer für die Reparatur oder den Ersatz der Ware entscheidet, steht ihm hierfür eine angemessene Frist zur Verfügung. Die ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Der Käufer kann jedoch keine sonstigen Entschädigungsansprüche geltend machen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadensersatz für indirekte oder Folgeschäden). Die Abholung und Rückgabe der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers.

Wenn der betreffende verkaufte Artikel zu dem Zeitpunkt, zu dem Anspruch auf die vorliegende Garantie erhoben wird, nicht mehr in Produktion ist oder in einer geänderten Ausführung hergestellt wird, hat der Verkäufer das Recht, das defekte Teil durch einen gleichartigen Artikel zu ersetzen.

Die Erfüllung der Garantieverpflichtung durch den Verkäufer während der Garantiezeit bewirkt grundsätzlich keinerlei Verlängerung der gesamten Garantiezeit.

4. *Abweichendes Garantiesystem speziell für SOCLA-Produkte:*

Unbeschadet der oben aufgeführten Garantiebedingungen gewährt der Verkäufer eine andere Garantie für alle Produkte, die den Namen und/oder das Logo der Marke SOCLA tragen (nachfolgend „SOCLA-Produkte“).

Der Verkäufer gewährt eine fünfjährige Garantiezeit für SOCLA-Produkte, mit Ausnahme von:

- „Xylia“-Drosselventilen und „Insuflairs“,
 - für diese Produkte gilt eine Garantiezeit von zwei (2) Jahren;
- Absperrventilen des Typs BA,
 - für diese Produkte gilt eine Garantiezeit von einem (1) Jahr.

Des Weiteren gilt die fünfjährige Garantiezeit für SOCLA-Produkte nicht für:

- Einzelteile von SOCLA-Produkten, die normalem Verschleiß ausgesetzt sind,
- Verbrauchsmaterialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Antriebsbatterien, die Teil der SOCLA-Produkte sind.

Für diese Produkte wird jede Haftung seitens des Verkäufers ausgeschlossen.

Die Garantiezeit für SOCLA-Produkte beginnt mit dem Datum der Herstellung der Waren. Die Garantie erstreckt sich nur auf Material- und Fabrikationsfehler. Transport-, Montage- und Demontagekosten sind in der Garantie nicht enthalten. Darüber hinaus beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers auf die Reparatur und den Austausch des betreffenden SOCLA-Produkts. Der Käufer hat, sofern nicht anders vereinbart, keinerlei Anspruch auf Rückerstattungen. Darüber hinaus bedeutet die Reparatur des Produkts nicht den Beginn einer neuen Garantiezeit.

Um diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Käufer den Verkäufer innerhalb der oben genannten Garantiezeit und innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, per Einschreiben über den Mangel des betreffenden SOCLA-Produkts informieren. Darüber hinaus kann nur innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Mangels ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Der Käufer hat deutlich anzugeben, unter welchen Arbeitsbedingungen der Mangel festgestellt wurde.

5. Abweichende Gewährleistungsregelung ausschließlich für Microflex-Produkte

Unbeschadet der oben genannten Garantiebestimmungen gewährt der Verkäufer eine andere Garantie für alle Produkte, die die Marke und/oder das Logo Microflex tragen (nachstehend die „Microflex-Produkte“).

Der Verkäufer gewährt dem Käufer und im Falle eines Weiterverkaufs durch den Käufer an den Endverbraucher (nachfolgend zusammen „Käufer“ genannt) eine 10-jährige Garantie auf die vom Verkäufer verkauften Microflex-Produkte, sofern der Verkäufer nichts anderes ausdrücklich erklärt. Die vorgenannte Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der verkauften Ware, d.h. grundsätzlich mit dem Liefertermin DAP („Delivery At Place“ - Incoterms 2010).

Diese Garantie erstreckt sich auf Mängel an den verwendeten Materialien, Mängel in der Herstellung oder Montage der verkauften Ware oder auf Konstruktionsfehler.

Um diese Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Käufer den Verkäufer innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist per Einschreiben über den Mangel des betreffenden Microflex-Produkts informieren, und zwar unverzüglich nach Feststellung des Mangels durch den Käufer oder unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer den Mangel hätte

feststellen müssen. Der Käufer muss die Arbeitsbedingungen, unter denen der Mangel festgestellt wurde, deutlich angeben.

Die Rückgabe des Microflex-Produkts ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zulässig.

Die Garantie besteht - nach eigenem Ermessen des Verkäufers - nur in der Reparatur oder dem Austausch des Microflex-Produkts, das bei der Ankunft beim Verkäufer defekt ist.

Transport-, Versand-, Montage- und Demontagekosten sind in der Garantie nicht enthalten.

Die Garantie gibt dem Käufer nicht das Recht, das Microflex-Produkt nach eigenem Ermessen an den Verkäufer zurückzugeben. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber hinaus löst die Reparatur des Produkts keine neue Garantiezeit aus.

6. *Sonstige Bestimmungen:*

Diese Garantie berührt nicht die geltenden bindenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Übertragung der Rechte des Käufers aus dieser Garantie gegenüber dem Verkäufer kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

Die Bestimmungen in Teil I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Teil II.